



## GdW Europabrief 06/2019

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre unseres GdW Europabriefes 06/2019.

Für Rückfragen und Hinweise wenden Sie sich bitte im Brüsseler Büro des GdW an  
Herrn Dr. Öner, Leiter, Tel.: 0032.2.550.16.11, Email: [oener@gdw.de](mailto:oener@gdw.de) oder  
Frau Buelens, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Tel.: 0032.2.550.16.16, Email: [buelens@gdw.de](mailto:buelens@gdw.de)

### **Normentwurf "Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung"**

---

*Neue EU-Norm kann zur erheblichen Baukostensteigerung führen*

---

Der Normentwurf DIN EN 17210 "Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung – Funktionale Anforderungen" soll der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dienen. Dieses Ziel ist zunächst einmal grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings berücksichtigt der Entwurf zu wenig, dass diese Umsetzung auf nationaler Ebene bereits durch umfangreiche eingeführte Anforderungskataloge gewährleistet wird. Diese Anforderungen werden durch den Normentwurf massiv in Frage gestellt.

Der Entwurf definiert sehr umfassend funktionale Anforderungen an die baulichen Anlagen und deren Zugänglichkeit. Damit gibt er einen sehr umfangreichen Einblick in die möglichen Hindernisse für Menschen mit Behinderungen oder sonstigen Einschränkungen bei der Bewegung in der Umwelt. Aus seiner Aufgabenstellung heraus definiert der Normentwurf eine Summe aller Anforderungen aus der Perspektive von Menschen mit allen denkbaren Behinderungen gleichzeitig, ohne eine Abwägung der Anforderungen vorzunehmen. In der praktischen Umsetzung jedoch gibt es oft kein "alles" sondern ein "teilweise" oder ein "entweder, oder". Nicht zuletzt in Bezug auf die Baukosten führen Vorteile und Erleichterungen für einige zu Folgen aller.

Inhaltlich werden im Normentwurf funktionale Anforderungen definiert, die in der Sache für die jeweilige betrachtete Situation meist sinnvoll erscheinen und als Anregung dem Planer wichtige Impulse geben können. In Deutschland wird die Norm aber auf Grund der rechtlichen Ver-

knüpfung mit den Landesbauordnungen nicht nur empfehlende, sondern verpflichtende Wirkung entfalten. Im Vergleich zum bestehenden Recht stellt es eine Verschärfung der ohnehin bereits hohen Anforderungen dar. Daher ist der Normenentwurf in seiner Gesamtheit abzulehnen. Zusätzlich sei angemerkt, dass technische Aspekte der Zugänglichkeit, z. B. zu Aufzügen, sofern wirklich notwendig, in den einschlägigen technischen Normen geregelt werden sollten. Andernfalls wird die ohnehin bestehende Unübersichtlichkeit durch eine Vielzahl an Regelungen in unterschiedlichen Normen zu ein und demselben Sachverhalt weiter verstärkt.

Weitere Einzelheiten können Sie der [Webseite](#) der EU-Kommission entnehmen. Der Normentwurf DIN EN 17210 ist gebührenpflichtig (400,00 Euro) und nicht im Internet frei verfügbar.

## **Bewertung der Vorschriften über staatliche Subventionen für Gesundheits- und soziale DAWI**

---

*EU-Kommission plant Konsultationen zur Notifizierungsbefreiung des sozialen Wohnungsbaus*

---

Die EU-Kommission hat eine [Bewertung zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen für Gesundheits- und soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse \(DAWI\)](#) eingeleitet. Unter soziale Dienstleistungen fällt auch die soziale Wohnraumförderung in den Mitgliedstaaten. Bis zum 15. Juli 2019 besteht die Möglichkeit eine Rückmeldung zum Fahrplan der Bewertung zu geben.

Ziel der Bewertung ist es zu prüfen, ob die Vorschriften über staatliche Beihilfen für Gesundheits- und soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse die im Rahmen des 2012 DAWI-Pakets definierten Ziele erreichen. Darüber hinaus soll geprüft werden, wie die Verordnung über geringfügige staatliche Beihilfen (De-minimis) in Bezug auf Gesundheits- und soziale Dienstleistungen angewandt wurde. Die De-minimis-Regelung ist für die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus und für Modernisierung des Bestandes relevant.

Die Kommission plant noch in diesem Monat eine öffentliche Konsultation zu starten. Eine gezielte Befragung der Stakeholder ist außerdem geplant. Diese wird den Stakeholdern die Möglichkeit geben, eventuelle Probleme bei der Anwendung der De-minimis-Verordnung hervorzuheben. Ein Bericht der Kommission wird dann die Ergebnisse der Konsultationen sowie bereits vorhandene Studien, Statistiken und Daten zu diesem Thema analysieren. Zusätzlich wird die Kommission eine externe Studie in Auftrag geben, die im Laufe des nächsten Jahres durchgeführt werden soll.

Aus wohnungswirtschaftlicher Perspektive ist die Teilnahme an der Bewertung der Gesundheits- und sozialen Dienstleistungen von großer Bedeutung, da diese den generellen Rahmen für die soziale Wohnungsbauförderung der Bundesländer und die Befreiung von der Notifizierungspflicht bilden.

## **EU-Kommission: Bewertung der Entwürfe der nationalen Energie- und Klimapläne**

---

*Deutschland muss seinen vorgelegten Plan bis Ende 2019 überarbeiten*

---

Die Europäische Kommission hat am 18. Juni 2019 ihre [Bewertung der Entwürfe der nationalen Energie- und Klimapläne \(NECPs\)](#) der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der für 2030 vereinbarten Energie- und Klimaziele der EU veröffentlicht.

Dabei [wies die Kommission darauf hin](#), dass trotz der beachtlichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten die nationalen Pläne zur Erreichung der Ziele nicht ausreichend sind. Das betrifft den Bereich erneuerbare Energien, wo die Lücke sich auf bis zu 1,6 Prozentpunkte beläuft. Im Bereich

Energieeffizienz liegt dieses Defizit bei bis zu 6,2 Prozentpunkte (Primärenergieverbrauch) bzw. 6 Prozentpunkte (Endenergieverbrauch).

Was Deutschland betrifft, so fehlt es an Klarheit in den vorgeschlagenen Politiken und Maßnahmen, die Energie- und Klimaziele zu erreichen.

Somit wird davon ausgegangen, dass Deutschland sein 2030 Ziel für Treibhausgasemissionen (Reduktion um -38 Prozent gegenüber 2005), die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem (Non-ETS) fallen, verfehlen wird.

Wie Deutschland zum EU-Ziel, die Energieeffizienz bis 2030 um 32,5 Prozent zu verbessern, beitragen wird, geht laut Kommission ebenfalls nicht aus dem Plan hervor. Nur im Bereich erneuerbare Energien sieht die Lage besser aus, da Deutschland voraussichtlich seine Ziele für 2022, 2025 und 2027 sogar übertreffen wird.

Konkret für Deutschland [empfiehlt die Kommission](#) elf Maßnahmen zur Überarbeitung des vorgelegten Plans. Unter anderem wird vorgeschlagen, dass zusätzliche Maßnahmen für das 2030 angestrebte Ziel, die Treibhausgasemissionen um -38% gegenüber 2005 zu verringern, die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem (Non-ETS) fallen, in den Bereichen Gebäude, Verkehr und Landwirtschaft festzulegen.

Die Mitgliedstaaten haben bis zum 31. Dezember 2019 Zeit, um die endgültigen nationalen Pläne einzureichen.

## **EuGH Urteilsverkündung zur deutschen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)**

---

*Deutsche HOAI verstößt gegen EU-Recht*

---

Mit der Urteilsverkündung am 4. Juli 2019 hat der EuGH die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für unzulässig erklärt ([Rechtssache C-377/17](#)).

Der EuGH kritisiert, dass Mindesthonorarsätze nur für Architekten und Ingenieure gelten, andere Dienstleister aber dieselbe Leistung ohne eine Nachweispflicht der Eignung erbringen können.

Darum stellt das Gericht fest: "Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt verstoßen, dass sie verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat."

Die Auswirkungen des Urteils auf frühere und laufende Leistungsverträge muss im Einzelfall geprüft werden. Bei zukünftigen Leistungsverträgen ist das EuGH-Urteil zwingend zu berücksichtigen.

Mittelfristig kann dieses Urteil weitreichende Auswirkungen auf Zulassung und Honorarsysteme im Allgemeinen haben, gerade auch auf andere reglementierte und Freie Berufe.

## **Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD)**

---

*EU-Kommission veröffentlicht Empfehlungen zur Renovierung und Modernisierung von Gebäuden*

---

Die Europäische Kommission hat am 16. Mai 2019 eine [Empfehlung zur Renovierung von Gebäuden](#) veröffentlicht. Zweck dieser Empfehlung besteht darin, ein einheitliches Verständnis zwischen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen der Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) zu gewährleisten. Zur Erreichung der Energieeffizienzziele für 2030 und der Dekarbonisierung des nationalen Gebäudebestands bis 2050, ist aus Sicht der EU-Kommission eine vollständige Umsetzung und wirksame Anwendung der EPBD-Richtlinie grundlegend. Bis zum 10. März 2020 müssen die Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

Eine weitere [Empfehlung](#) wurde am 21. Juni 2019 herausgegeben. Diese beschränkt sich auf die Bestimmungen zur Modernisierung von Gebäuden und Bauvorschriften, insbesondere Gebäudeautomatisierung und -steuerung, E-Mobilität und Inspektionen.

## **Bericht der EU-Kommission zur Risikominderung in der Bankenunion**

---

### *Zahl der notleidenden Kredite in der EU gehen zurück*

---

Nach einem [Zwischenbericht der EU-Kommission](#) sinkt die durchschnittliche Quote der notleidenden Kredite (NPL) in der Europäischen Union weiter auf das Niveau vor der Krise.

Zum Ende des dritten Quartals 2018 erreichte diese durchschnittliche Quote 3,3%, was einem Rückgang von 1,1% gegenüber dem dritten Quartal 2017 entspricht. Seit 2014 ist sie um mehr als die Hälfte zurückgegangen.

Allerdings bestehen nach wie vor große nationale Unterschiede, wobei die von der Finanzkrise am stärksten betroffenen Länder weiterhin hohe nationale Quoten aufweisen. Dies gilt für Griechenland (43,5% gegenüber 46,7% im dritten Quartal 2017), Zypern (21,8% gegenüber 32,1%) und Portugal (11,3% gegenüber 14,6%). Die Staaten, in denen die NPL-Quote Ende September 2018 am niedrigsten war, sind dagegen Luxemburg (0,9%), Finnland (1,1%), Schweden und das Vereinigte Königreich (1,2%). In Deutschland und Frankreich lag die nationale Quote bei 1,6% bzw. 2,8%.

Die EU-Kommission begrüßt diese guten Ergebnisse bei der Verringerung der finanziellen Risiken im Bankensektor, bedauert jedoch, dass der anhaltende Rückgang des Bestands an NPLs in der EU es nicht ermöglicht hat, Fortschritte bei der Vollendung der Bankenunion durch die Einführung eines Europäischen Einlagensicherungssystems (EDIS) zu erzielen. Im Allgemeinen allerdings wird die positive Entwicklung mit der Wirksamkeit der europäischen Maßnahmen seit der Finanzkrise im Bankensektor erklärt.